

Wasserrecht

Gegen Postzustellungsurkunde
Frau Petra Schmid und
Herrn Herbert Schmid
Mindelzeller Straße 10
87757 Kirchheim

Gesch.-Nr.	33 - 6430.1, 33 - 6410.1
Bearbeiter/in	Frau Beck
Gebäude/Zi.Nr.	Gebäude 1, Raum 329
Besuchsadresse	Bad Wörishofer Str. 33 Mindelheim
Telefon	(08261) 995-345
Telefax	(08261) 995-10 345
E-Mail	franziska.beck @lra.unterallgaeu.de
Datum	08.09.2023

Vollzug der Wassergesetze;

Stau- und Triebwerksanlage an der Kleinen Flossach auf dem Grundstück Fl.Nr. 497 der Gemarkung Tiefenried;

ökologischer Ausbau der Kleinen Flossach und des Dorfgrabens auf Fl.Nr. 497/1 der Gemarkung Tiefenried

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgenden

Bescheid:

1. Frau Petra Schmid und Herr Herbert Schmid erhalten nach Maßgabe der Nrn. 3 und 4 zum unbefristeten Altrecht nach dem Bescheid des Landratsamtes Krumbach vom 23.02.1953, Nr. EA 643-IIa-343, und des Beschlusses des Landratsamtes Krumbach vom 27.08.1959, Nr. EA 643-I, über den Aufstau der Kleinen Flossach auf 525,969 m ü. NN (98,85 m altes System) die Bewilligung des Höheraufstaus der Kleinen Flossach bis auf Höhe 526,409 m ü. NN, um mit der Triebwerksanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 497 der Gemarkung Tiefenried Strom erzeugen zu können.
2. Der Plan von Frau Petra Schmid und Herrn Herbert Schmid zum ökologischen Ausbau der Kleinen Flossach (Fl.Nr. 631 der Gemarkung Tiefenried) und des Dorfgrabens (Fl.Nr. 497/1 der Gemarkung Tiefenried) auf dem Grundstück Fl.Nr. 497/1 der Gemarkung Tiefenried durch die Aufweitung der beiden Gewässer sowie die Abflachung des Geländes und die Entfernung der im Dorfgraben vorhandenen Sohlschalen wird genehmigt.



3. Frau Petra Schmid und Herr Herbert Schmid haben
 - 3.1. die Stau- und Triebwerksanlage an der Kleinen Flossach auf dem Grundstück Fl.Nr. 497 der Gemarkung Tiefenried mit allen Anlageteilen nach dem bewilligten Zustand,
 - 3.2. die Kleine Flossach im vollen Umfang
 - im Oberwasser der Kraftwerksanlage auf eine Länge von 150 m, ausgenommen des Bereichs von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb des Straßendurchlasses im Bereich der Mindelzeller Straße (Unterhaltungslast obliegt dem Baulastträger der Straße)

und

 - im Unterwasser der Kraftwerksanlage bis 3 m oberhalb der gemeindlichen Niederschlagswasserleitung RA 31900047 auf dem Grundstück Fl.Nr. 497/1 der Gemarkung Tiefenried, ausgenommen des Bereichs von 3 m oberhalb bis 3 m unterhalb des Auslaufbauwerks des Entlastungskanals auf dem Grundstück Fl.Nr. 630 der Gemarkung Tiefenried aus dem Regenüberlaufbecken Tiefenried (Notentlastung) auf dem Grundstück Fl.Nr. 522/0 der Gemarkung Tiefenried (Unterhaltungslast obliegt dem Markt Kirchheim)
 - 3.3 die Ausgleichsfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 497/1 der Gemarkung Tiefenried sowie die Kleine Flossach und den Dorfgraben im Bereich der Ausbaumaßnahme
zu unterhalten (siehe beigefügter Lageplan, Nr. 8).
4. Der Bewilligung gemäß Nr. 1 und der Plangenehmigung gemäß Nr. 2 des Tenors liegen die vom ehemaligen Wasserwirtschaftsamt Krumbach geprüften Unterlagen vom 12.12.1980 nach dem genehmigten Zustand der Wasserkraftanlage vom 02.09.1982, ergänzt um die Unterlagen des Vorhabensträgers vom 22.10.2022, zugrunde, wobei die Auflagen gemäß Nr. 5 des Tenors den Unterlagen vorgehen:
 - 4.1 Antragsformular (Nr. 1)
 - 4.2 Erläuterungsbericht (Nr. 2)
 - 4.3 Übersichtslageplan, M 1: 25.000 (Nr. 3)
 - 4.4 Lageplan, M 1: 5.000 (Nr. 4)
 - 4.5 Detaillageplan mit Ansichten, M 1: 500, 1: 200, 1: 100 (Nr. 5)
 - 4.6 Detaillageplan mit Längsschnitten und Querprofilen, M 1: 500, 1: 200, 1: 100 (Nr. 6)
 - 4.7 Detaillageplan mit Draufsicht, M 1: 1.000 (Nr. 7)
 - 4.8 Lageplan zur Unterhaltungsregelung, M 1: 1.500 (Nr. 8)

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 02.02.2023 versehen.

5. Die Bewilligung aus Nr. 1 und die Plangenehmigung aus Nr. 2 des Tenors sind mit folgenden Auflagen verbunden:

5.1 Wasserwirtschaft

Höherstau

- 5.1.1 Die festgesetzte Stauhöhe von 526,409 m ü. NN ist stets einzuhalten.

Ein Schwellbetrieb ist nicht zulässig.

Auch bei Hochwasser oder anderen Naturereignissen ist das Über- oder Unterschreiten der festgesetzten Stauhöhe zu verhindern.

- 5.1.2 Die Stauhöhe von 526,409 m ü. NN muss durch eine Pegellatte fixiert und durch eine Rückmarke gesichert werden.
- 5.1.3 Zur Erzeugung von elektrischer Energie dürfen bis zu 1,0 m³/s Wasser durch die Turbine abgearbeitet werden. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Wassermenge und Wasserqualität.
- 5.1.4 Unterhaltungsmaßnahmen sind beim Landratsamt Unterallgäu anzuzeigen und mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten abzustimmen.
- 5.1.5 Die Stau- und Triebwerksanlage ist sachgemäß zu betreiben und vorschriftsmäßig zu warten. Gegebenenfalls ist hierfür geeignetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.
- 5.1.6 Das bei der Gewässerunterhaltung anfallende Räumgut ist zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht wieder in das Gewässer eingebracht werden.

Insbesondere Ablagerungen schlammiger Art aus dem Staubereich der Kraftwerksanlage dürfen nicht durch gezielte Abführung bzw. durch Öffnen der Entlastungsanlage ins Unterwasser entsorgt werden.

- 5.1.7 Das an der Rechenanlage anfallende Rechengut ist aus dem Gewässer zu entnehmen und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung zuzuführen. Es darf nicht wieder in das Unterwasser der Kraftwerksanlage eingebracht werden.
- 5.1.8 Beim Ablauf von Hochwasserereignissen hat der Betrieb der Wehranlage so zu erfolgen, dass eine möglichst schadlose Abführung der Hochwasserabflussmenge von etwa 1,3 m³/s über die Wehrklappe sichergestellt wird.

Bei größeren Hochwasserereignissen kann diese Abflussleistung deutlich überschritten werden. Hierbei können im gesamten Auebereich der Kleinen Flossach Ausuferungen auftreten, auf welche die Triebwerksanlage Schmid bei ordnungsgemäßigem Betrieb keinen zusätzlichen negativen Einfluss hat.

- 5.1.9 Bei Eisbildung im Einflussbereich der Stau- und Triebwerksanlage hat der Triebwerksbetreiber, insbesondere im Interesse des ungehinderten Wasserabflusses, für das schadlose

Abdriften des Eises zu sorgen. Die Bedienfähigkeit der Stau- und Triebwerksanlage bei Frost ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Beheizung) sicherzustellen.

5.1.10 Für den Betrieb der gesamten Stau- und Triebwerksanlage ist innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und dem Landratsamt Unterallgäu zu übersenden. Ein entsprechendes Muster kann bei Bedarf durch das Landratsamt Unterallgäu oder das Wasserwirtschaftsamt Kempten zur Verfügung gestellt werden.

Künftige Änderungen der Betriebsvorschrift sind dem Landratsamt Unterallgäu jeweils mitzuteilen.

5.1.11 Über den Kraftwerksbetrieb, die Wartung und die Unterhaltung der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Daten enthalten sein müssen:

- Name des Betriebsbeauftragten
- Namen des Betriebs- und Wartungspersonals
- wesentliche Betriebsvorgänge
- Messwerte
- Ergebnisse der ausgeführten Wartungs- und Funktionskontrollen
- Aufzeichnungen aller Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten
- besondere Vorkommnisse

Die Unterlagen sind mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Sie sind auf Verlangen dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem Landratsamt Unterallgäu zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.1.12 Zum Zwecke der Erholung in der freien Natur, der Ausübung des Gemeingebrauchs und der Fischerei ist Fußgängern das Betreten der Flussufer außerhalb des unmittelbaren Bereichs der Stau- und Kraftwerksanlage auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit Rechte Dritter und der ordnungsgemäße Betrieb der Kraftwerksanlage nicht beeinträchtigt werden.

Ökologische Ausgleichsmaßnahme

5.1.13 Der Beginn der Bauarbeiten sowie der Abschluss der Bauarbeiten sind spätestens 14 Tage vorab dem Landratsamt Unterallgäu, dem Wasserwirtschaftsamt Kempten, den Fischereirechtseigentümern und den Fischereiberechtigten (bei Verpachtung den Fischwasserpächtern) schriftlich anzuzeigen.

5.1.14 Falls durch das Vorhaben Privatgrundstücke berührt oder benutzt werden, sind die betroffenen Eigentümer zu verständigen bzw. ist vom Vorhabensträger die privatrechtliche Erlaubnis zum Betreten der betreffenden Grundstücke einzuholen.

5.1.15 Das Bauvorhaben ist nach den mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 02.02.2023 versehenen Plänen durchzuführen.

- 5.1.16 Die Ausführung der wasserbaulichen Maßnahmen hat in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten (Flussmeisterstelle Türkheim, Herr Merk, Tel. 08245/904-301) zu erfolgen.
- 5.1.17 Muss im Zuge der Ausführungsplanung bzw. während der Bauphase von der den Planunterlagen zugrundeliegenden konstruktiven Gestaltung oder Anordnung wesentlich abgewichen werden, sind die Änderungen unter Vorlage entsprechender Planunterlagen vor Bauausführung beim Landratsamt Unterallgäu anzuzeigen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Freigabe durch das Landratsamt Unterallgäu begonnen werden.
- 5.1.18 Während der Bauausführung ist darauf zu achten, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen in das Gewässer gelangen können. Erforderliche Lagerflächen sind außerhalb von Schutz- und Schonflächen anzulegen.
- 5.1.19 Überschwemmungen während der Bauzeit können nicht ausgeschlossen werden. Aushub- und Baumaterial dürfen daher nur so zwischengelagert werden, dass Abschwemmungen nicht zu besorgen sind. Bei drohendem Hochwasser dürfen wassergefährdende Stoffe, Geräte und lose Bauhilfsstoffe nicht im gefährdeten Vorhabensbereich gelagert werden. Dies gilt vor allem für längere Arbeitsunterbrechungen (z.B. an Wochenenden).
- 5.1.20 Beim Ausbau der Kleinen Flossach und des Dorfgrabens ist auf die sorgfältige Trennung von Ober- und Unterboden zu achten. Hierzu ist der Oberboden ggf. vor Abtrag zu fräsen.
- 5.1.21 Für die Zwischenlagerung von Oberboden ist zu beachten, dass Oberbodenmieten nach DIN 19731 nicht höher als 2 m und Unterbodenmieten nach DIN 19731 nicht höher als 4 m gelagert werden dürfen.
- 5.1.22 Der anfallende Oberboden ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Wiederverwertung zuzuführen. Dabei sind Verfüllungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes sowie von Geländesenken und Geländemulden im Bereich von Gewässerauen nicht zulässig.
- 5.1.23 Sollte im Zuge der Baumaßnahme Bauschutt freigelegt werden, ist dieser zu beseitigen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 5.1.24 Die gesamten wasserbaulichen Maßnahmen sind nach den Grundsätzen eines naturnahen Wasserbaus auszuführen. Dabei sind folgende Vorgaben zu beachten:
- Die Böschungen sind mit wechselnden Neigungen herzustellen.
 - Bei Niedrig- und Mittelwasserabfluss muss eine ausreichende Wassertiefe im Gewässer gewährleistet werden. Ein breitflächiger Vorlandabtrag darf grundsätzlich nur oberhalb der Mittelwasserlinie erfolgen.
 - Die Gewässersohle ist mit unterschiedlichen Sohlbreiten zu gestalten.
 - Bei der Gestaltung der Ausbauquerschnitte und bei der Wahl der Baustoffe sowie bei der Begründung und Bepflanzung ist grundsätzlich darauf zu achten, dass Sohle und

Böschungen in Bereichen von Zwangspunkten (z.B. gewässerbegleitender Weg) ausreichend gegen die bei Hochwasserabfluss auftretenden Schleppkräfte gesichert ist.

- Der Gewässerlauf des Dorfbaches ist hydraulisch günstig an die Kleine Flossach anzubinden.
- Die Bepflanzung hat in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu zu erfolgen. Es ist für eine ausreichende Beschattung der Kleinen Flossach und des Dorfgrabens zu sorgen.

Grundsätzlich ist jedoch der Eigenentwicklung des Gewässers Vorrang zu geben. In diesem Sinne ist darauf zu achten, dass durchgehende Längsverbauungen und Sohlsicherungen am Gewässer möglichst vermieden werden.

Durch die Fließdynamik des Gewässers sollen sich steile Prall- und flache Gleitufer entwickeln können. Die Maßnahmen zur Strukturanreicherung des Gewässerlaufes und möglicherweise erforderliche Ufersicherungsmaßnahmen sollen wie vorgesehen durch Lebendverbau (z.B. Erlen, Weiden, Spreitlagen, Flechtwerkbuhnen) oder ausreichend gegen Abschwemmung gesicherte Totholzeinbauten (z.B. Totholzbuhnen, Wurzelstöcke) erfolgen.

Eine Sicherung der Ufer und der Gewässersohle in erosionsgefährdeten Bereichen sollte, falls erforderlich, in erster Linie durch ingenieurbioologischen Verbau sichergestellt werden. Der Verwendung von Wasserbausteinen kann nur ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen z.B. zur Sicherung von technischen Bauwerken wie Brücken oder Durchlässen nach vorheriger Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten zugestimmt werden.

5.1.25 Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen haben die Kraftwerksbetreiber dem Landratsamt Unterallgäu die Bestätigung eines anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft über die bescheids- und plangemäße Ausführung des Bauvorhabens (Baubehauahme nach Art. 61 BayWG) vorzulegen. Eventuelle Abweichungen von der genehmigten Planung sind darin zu dokumentieren.

5.1.26 Bei Abweichung von der genehmigten Planung sind beim Landratsamt Unterallgäu nach Abschluss der Baumaßnahmen Bestandspläne (in 2-facher Ausfertigung oder digital) vorzulegen.

5.1.27 Die Pflege und Unterhaltung des neu angelegten Gewässerlaufes inkl. der Auebereiche hat sich an den Bewirtschaftungszielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) auszurichten und darf die Ziele der WRRL nicht gefährden.

5.1.28 Bei künftig erforderlichen Mäharbeiten ist das Mähgut vollständig von den Gewässer- und Aueflächen zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

5.2. **Fischerei**

- 5.2.1 Die lichte Stabweite (Stababstand) des Turbinenrechens darf höchstens 20 mm betragen.
- 5.2.2 Maßnahmen, die die Fische und/oder den Fischbestand beeinträchtigen können, sind dem Fischereirechtseigentümer und den Fischereiberechtigten (bei Verpachtung den Fischwasserpächtern) rechtzeitig vorab mitzuteilen.
- 5.2.3 Die Fischereiausübung in unmittelbarer Nähe der Stau- und Triebwerksanlage darf durch den Betrieb oder der Einfriedung nicht unnötig behindert werden. Der Zugang zu den Außenanlagen des Kraftwerks ist - soweit zur Fischbergung, zum Fischbesatz o.ä. erforderlich - auf eigene Gefahr zu ermöglichen.
- 5.2.4 Ein Auftreten von Fischsterben ist der zuständigen Polizeiinspektion, den Fischereirechtseigentümern und den Fischereiberechtigten (bei Verpachtung den Fischwasserpächtern) sowie der Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben unverzüglich mitzuteilen.
- 5.2.5 Die Schutzbestimmungen des Art. 57 und 58 BayFiG sind zu beachten. Insbesondere sind Maßnahmen, die zu einer nicht nur unerheblichen Absenkung des Wasserstandes führen, zum Schutz der in der Kleinen Flossach beheimateten Fischpopulation nur alle drei Jahre und nur nach vorheriger Genehmigung durch das Landratsamt Unterallgäu zulässig.

5.3 **Naturschutz**

Der durch den Geländeabtrag anfallende Aushub darf nicht zur Verfüllung nasser Bodensenken im Außenbereich verwendet werden. Unabhängig davon gelten die Vorgaben des Bodenschutzes.

5.4 **Öffentliche Stromversorgung**

- 5.4.1 Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie von tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten.
- 5.4.2 Das beigefügte Kabelmerkblatt „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“ der LEW Verteilnetz GmbH (LVN) ist zu beachten.
- 5.4.3 Bei jeder Annäherung an die Versorgungseinrichtungen der LEW Verteilnetz GmbH (LVN) sind aufgrund der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV V3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.
- 5.4.4 Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Hierzu ist zu gegebener Zeit Kontakt mit der Betriebsstelle Krumbach der LEW Verteilnetz GmbH (Betriebsstelle Krumbach, Herr Betriebsstellenleiter Jürgen

Strohmeyr, Bahnhofstraße 4, 86381 Krumbach, Tel. 08282/901-216, krumbach@lew-verteilnetz.de) aufzunehmen.

6. Die Anordnung weiterer Auflagen im wasserwirtschaftlichen, öffentlich-fischereilichen oder naturschutzfachlichen Interesse sowie der Widerruf der Plangenehmigung aus Nr. 2 des Tenors bleibt vorbehalten.
7. Die Bewilligung ist bis 31.12.2053 befristet.
8. Frau Petra Schmid und Herr Herbert Schmid haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für die Bewilligung wird eine Gebühr in Höhe von 300,00 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 408 € für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten und 2,76 € für die Postgebühr.

Gründe:

I.

Mit den Bescheiden des Landratsamtes Krumbach vom 21.02.1953 und 27.08.1959 wurde die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Stau- und Triebwerksanlage und das Aufstauen der Kleinen Flossach bis auf Höhe von 525,969 m ü. NN (98,85 m altes System) auf dem Grundstück Fl.Nr. 497 der Gemarkung Tiefenried erteilt. Hierbei handelt es sich um ein unbefristetes Altrecht.

Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 02.09.1982 wurde die bis zum 31.12.2011 befristete Bewilligung über den Höheraufstau der Kleinen Flossach bis auf eine Höhe von 526,409 m ü. NN (99,29 m altes System) erteilt. Aus dem Bewilligungstext ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob das Wasserrecht vom 27.08.1959 weiter gelten sollte und die Bewilligung nur für den Höherstau erteilt wurde oder ob der gesamte Aufstau bewilligt werden sollte. Nachdem hier kein eindeutiger Beschluss zu entnehmen ist und die in der Bewilligung vom 02.09.1982 beschriebene Stauanlage an derselben Stelle errichtet wurde, an der sich die bisherige Stauanlage befand, war davon auszugehen, dass nur der Höherstau bewilligt werden sollte. Die altrechtlich gesicherte Aufstauhöhe von 525,969 m ü. NN (98,85 m altes System) blieb somit unbefristet erhalten und ist auch heute noch gültig.

Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 13.01.2014 erhielten Frau Petra Schmid und Herr Herbert Schmid erneute eine wasserrechtliche Bewilligung für den Höherstau der Kleinen Flossach zum altrechtlich gesicherten Wasserrecht auf eine Höhe von 526,409 m ü. NN (99,29 m altes System) nach dem bisher genehmigten Zustand. Die Bewilligung war zunächst bis zum 31.12.2034 befristet.

Seit 2002 sind bei Ablauf der bisherigen Bewilligung für die Gewässerbenutzung auch bestehende Stau- und Triebwerksanlagen nur weiter bewilligungsfähig, wenn die Durchgängigkeit am Gewäs-

ser hergestellt wird. Diese Forderung gilt auch für die bereits bestehende Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 497 der Gemarkung Tiefenried. Laut Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 31.05.2012 wäre aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (beengte Verhältnisse auf der rechten Uferseite und bestehender gemeindlicher Entlastungskanal auf der linken Uferseite) die Herstellung der Durchgängigkeit an der Stau- Triebwerksanlage jedoch nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Daher wurde aus wasserwirtschaftlicher Sicht vorgeschlagen, die Kraftwerksbetreiber nicht zur Herstellung der Durchgängigkeit, sondern zur Erbringung eines entsprechenden ökologischen Ausgleichs für die Kleine Flossach an anderer Stelle zu verpflichten. Hierzu sollte der Uferbereich entlang des Grundstückes Fl.Nr. 497/1 der Gemarkung Tiefenried, das sich ebenfalls im Besitz des Triebwerksbetreibers befindet, im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten ökologisch aufgewertet werden.

Trotz mehrfacher Aufforderung durch das Landratsamt Unterallgäu wurden die zur Erteilung der Plangenehmigung für den ökologischen Ausgleich erforderlichen Planunterlagen nicht eingereicht und der Ausgleich wurde nicht erbracht. Am 23.07.2015 teilte Frau Schmid telefonisch mit, dass der Aufwand für die Umsetzung des ökologischen Ausgleichs in keinem Verhältnis zum Nutzen der Stau- und Triebwerksanlage stehe. Sie könne sich daher vorstellen, die Wasserkraftnutzung aufzugeben, wenn dafür auf einen ökologischen Ausgleich verzichtet werde.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten teilte dem Landratsamt Unterallgäu am 30.07.2015 telefonisch mit, dass aus fachlicher Sicht auf den ökologischen Ausgleich verzichtet werden kann, wenn die Anlage, nach Ablauf von fünf Jahren aufgelassen wird. Mit Schreiben vom 31.08.2015 stellte Herr Schmid daher den Antrag auf Weiterbetrieb der Stau- und Triebwerksanlage für fünf Jahre und deren anschließenden Rückbau. Mit Änderungsbescheid vom 30.01.2017 wurde die Geltungsdauer der Bewilligung bis zum 31.12.2021 verkürzt und den Triebwerksbetreibern die für den Rückbau erforderlichen Maßnahmen mitgeteilt.

Die Bewilligung vom 13.01.2014 in der Fassung vom 30.01.2017 endete am 31.12.2021. Seit dem 01.01.2022 ist daher nur noch ein Aufstau bis auf 525,969 m ü. NN gemäß der Bewilligung vom 27.08.1959 (Altrecht) zulässig. Da die Stau- und Triebwerksanlage bei einem Aufstau auf diese Höhe jedoch nicht mehr betrieben werden könnte, wird der Aufstau auf 526,409 m ü. NN bis zum Erlass einer neuen Bewilligung für den Höherstau vorübergehend geduldet.

Mit Antrag und Planunterlagen vom 22.10.2022 beantragte Herr Herbert Schmid die (Neu-)Bewilligung des Höherstaus der Kleinen Flossach bei der o.g. Stau- und Triebwerksanlage auf Höhe 526,409 m ü. NN sowie die Erteilung einer Plangenehmigung für den ökologischen Ausbau der Kleinen Flossach und des Dorfgrabens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 631 und 490 der Gemarkung Tiefenried.

Hierzu wurden das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten, die Stellungnahmen der Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben, der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Unterallgäu, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Sachgebietes Immissionsschutz und der Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Unterallgäu, des Regionalverbands Donau- Iller, des Staatlichen Bauamtes Kempten, der Industrie- und Handelskammer Schwaben, der Immobilien Freistaat Bayern, des Landesfischereiverbands, der LEW Verteilnetz GmbH (LVN) und

des Bauamtes des Landratsamtes Unterallgäu sowie das gemeindliche Einvernehmen des Marktes Kirchheim in Schwaben eingeholt.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten äußerte sich mit Gutachten vom 02.02.2023 unter Auflagen positiv zu dem geplanten Vorhaben.

Die Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben lehnte die Erteilung der (Neu-) Bewilligung über den Höherstau der Stau- und Triebwerksanlage mit Stellungnahme vom 08.03.2023 ab, da die vorgeschlagenen Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen aus öffentlich-fischereilicher Sicht ungeeignet seien, einen nichtexistierenden Fischweg auszugleichen. Daher sei das Vorhaben im öffentlich-fischereilichen Interesse grundsätzlich abzulehnen, denn trotz der beengten Lage könne ein Beckenfischpass mit Fertigteilen innerhalb der Uferböschung errichtet werden.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu stimmte dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 09.03.2023 und E-Mail vom 27.07.2023 zu, da keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Der Markt Kirchheim in Schwaben erteilte mit Schreiben vom 17.03.2023 das gemeindliche Einvernehmen zum geplanten Vorhaben.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilte mit Schreiben vom 10.07.2023 mit, dass Belange der Land- und Forstwirtschaft durch die Planung nicht beeinträchtigt werden.

Das Sachgebiet Immissionsschutz des Landratsamtes Unterallgäu äußerte mit E-Mail vom 11.07.2023 keine Bedenken.

Der Regionalverband Donau-Iller teilte mit Schreiben vom 13.07.2023 mit, dass gegen das Vorhaben keine Einwände bestehen.

Das Staatliche Bauamt Kempten erklärte sich im Schreiben vom 13.07.2023 mit dem geplanten Bauvorhaben einverstanden.

Die Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Unterallgäu teilte mit E-Mail vom 24.07.2023 mit, dass der Landkreis Unterallgäu als Baulastträger der Kreisstraßen im Landkreis von der Maßnahme nicht tangiert ist und somit keine Bedenken bestehen.

Die Industrie- und Handelskammer Schwaben gab mit Schreiben vom 09.08.2023 eine positive Stellungnahme ab und befürwortete die Bewilligung des beantragten Höherstaus.

Die Immobilien Freistaat Bayern teilte mit E-Mail vom 11.08.2023 mit, dass keine Betroffenheit vorliegt.

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. wurde als anerkannter Naturschutzverband am Verfahren beteiligt und äußerte sich mit Schreiben vom 15.08.2023. Die verfahrensgegenständliche Planung ist aus Sicht des Landesfischereiverbands nicht ausreichend, da Aussagen zum ökologischen

und chemischen Zustand der Kleinen Flossach sowie zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Gewässer, die Begründung der Ausnahme von der Herstellung der Durchgängigkeit (Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG und insbesondere von den Anforderungen des § 34 WGH) inkl. der hierfür erforderlichen Variantenuntersuchung sowie die ökologische Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahme fehlen. Das Vorhaben sei aus Sicht des Landesfischereiverbands daher aktuell nicht bewilligungsfähig.

Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN) teilte mit E-Mail vom 18.08.2023 mit, dass keine Einwände gegen das geplante Vorhaben bestehen, und wies auf die im Vorhabensbereich verlaufenden 20-kV-Kabelleitungen hin. Der Verlauf der Kabelleitungen kann dem beigefügten Kabelplan entnommen werden.

Das Bauamt des Landratsamtes Unterallgäu teilte mit Schreiben vom 18.08.2023 mit, dass baurechtliche Belange vom Vorhaben nicht betroffen sind.

Der Markt Kirchheim machte die Auslegung der verfahrensgegenständlichen Planunterlagen am 30.06.2023 öffentlich bekannt. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 05.07.2023 bis einschließlich 04.08.2023 im Rathaus des Marktes Kirchheim. Gleichzeitig wurden die Planunterlagen auf der Internetseite des Landratsamtes Unterallgäu zur Einsichtnahme bereitgestellt. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 18.08.2023. Innerhalb der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

Das Landratsamt Unterallgäu gab am 29.08.2023 im UVP-Portal bekannt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

II.

1. Das Landratsamt Unterallgäu ist nach Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG örtlich für den Erlass dieses Bescheides zuständig.
2. Das Aufstauen der Kleinen Flossach stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis oder der Bewilligung bedarf. Die Bewilligung gewährt das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG).

Nach § 11 Abs. 2 WHG kann die Bewilligung nur in einem Verfahren erteilt werden, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können. Daher wurde vor Erteilung der Bewilligung das Verfahren nach § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 69 BayWG und Art. 73 Abs. 2 bis 9 BayVwVfG durchgeführt.

Zu dem Vorhaben wurden gemäß Art. 69 Sätze 1 und 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten als amtlicher Sachverständiger in wasserrechtlichen Verfahren sowie die Stellungnahmen der Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben, der Unteren Naturschutzbehörde und der Industrie- und Handelskammer als Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, eingeholt.

Ferner wurden der Antrag sowie die dazu eingereichten Unterlagen einen Monat beim Markt Kirchheim zur Einsichtnahme ausgelegt (Art. 69 Sätze 1 und 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG). Die Auslegung wurde gemäß Art. 69 Sätze 1 und 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung entsprach den Vorgaben des Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG. Während der Einwendungsfrist wurden laut Mitteilung des Marktes Kirchheim vom 22.08.2023 keine Einwendungen nach Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG erhoben.

Eine für ein Vorhaben zu erteilende Bewilligung muss nach § 11 Abs. 1 WHG den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen (§ 70 Abs. 2 WHG), sofern nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das grundsätzliche Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage geht aus der Nr. 13.14 der Anlage 1 Liste „UVP pflichtige Vorhaben“ zu § 3 UVPG hervor. Durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat das Landratsamt Unterallgäu als zuständige Behörde aufgrund überschlägiger Beurteilung zu der Einschätzung zu gelangen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnte. Bei der Beurteilung wurde durch das Landratsamt Unterallgäu und den amtlichen Sachverständigen daraufhin keine Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben nach § 2 Abs. 1 UVPG festgestellt.

Nach § 14 Abs. 1 WHG darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die Gewässerbenutzung dem Benutzer ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann, einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird, und keine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 WHG ist, ausgenommen das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken.

Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- und Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 14 Abs. 3 Satz 1 WHG).

Nach § 12 Abs. 1 WHG ist die Bewilligung zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Derartige Versagungsgründe sind beim geplanten Vorhaben nicht ersichtlich. Nachteilige Auswirkungen auf weitere Gewässerbenutzungen sowie sonstige nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Gemeinwohl sind nicht ersichtlich. Die erneute Bewilligung des bereits seit Jahrzehnten praktizierten Höherstaus stellt keine Verschlechterung der gewässerökologischen Situation im Vergleich zum Bestand dar. Der weitere Betrieb der Wasserkraftanlage zur energetischen Nutzung verursacht grundsätzlich keine negativen Veränderungen des Abflussgeschehens, des Bestandes oder des Einflussbereiches der Gesamtanlage auf die Kleine

Flossach. Alle Auswirkungen, die durch die Aufstauung der Kleinen Flossach auf eine Stauhöhe von 526,409 m ü. NN und den Betrieb der Wasserkraftanlage Schmid bedingt sind, bestehen bereits seit Erteilung der Bewilligung vom 02.09.1982. Die Wasserkraftanlage soll ohne konzeptionelle Veränderungen wie bisher weiterbetrieben werden.

Seit 2002 ist die Erteilung einer Bewilligung für Stau- und Triebwerksanlagen bei Neubewilligung oder bei Ablauf der bisherigen Bewilligung nur zulässig, wenn die Durchgängigkeit am Gewässer hergestellt wird. Diese Forderung gilt auch für bereits bestehende Anlagen, wie die Stau- und Triebwerksanlage von Frau Petra Schmid und Herrn Herbert Schmid auf dem Grundstück Fl.Nr. 497 der Gemarkung Tiefenried.

Die zuständigen Behörden können nach § 30 WHG abweichend von § 27 WHG weniger strenge Bewirtschaftungsziele festlegen, wenn die Gewässer durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt oder natürliche Gegebenheiten so beschaffen sind, dass die Erreichung der Bewirtschaftungsziele unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre. Der Verzicht auf die Herstellung der Durchgängigkeit an der Stau- und Triebwerksanlage Schmid stellt eine Abweichung vom Verbesserungsgebot der WRRL und des § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar, sowie von der Forderung der Herstellung der Durchgängigkeit aus § 34 Abs. 1 WHG.

Laut Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 31.05.2012 wäre aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (beengte Verhältnisse auf der rechten Uferseite und bestehender gemeindlichen Entlastungskanal auf der linken Uferseite) die Realisierung der Durchgängigkeit an der Stau- Triebwerksanlage Schmid nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Dies wurde mit E-Mail vom 31.03.2023 nochmals bestätigt.

Alternativ kann daher ein Ausgleich an anderer Stelle erbracht werden. Als Ausgleichsmaßnahme anstatt der Herstellung der Durchgängigkeit beabsichtigt der Vorhabensträger die ökologische Aufwertung der Kleinen Flossach und des Dorfgrabens im Unterwasser der Stau- und Triebwerksanlage im Bereich der Einleitung des Dorfgrabens in die Kleine Flossach. Sofern die geplanten Maßnahmen fachgerecht, plangemäß und unter Beachtung der Auflagen in Nr. 5 des Tenors umgesetzt werden, kann laut Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 02.02.2023 im Vorhabensbereich ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung des Gewässerzustandes, insbesondere in hydromorphologischer Sicht, zur Verbesserung der Gewässeraue und der Wasser-Landbeziehungen erreicht werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wirken sich die geplanten Maßnahmen somit durchweg positiv auf die Gewässerökologie aus. Soweit nachteilige Einwirkungen auf das Gewässer zu erwarten sind, werden diese durch die Auflagen in Nr. 5 des Tenors ausgeglichen.

Die Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben lehnte den geplanten ökologischen Ausbau der Kleinen Flossach und des Dorfgrabens mit Schreiben vom 08.03.2023 dennoch ab. Aus öffentlich-fischereilicher Sicht sei ein ökologischer Ausgleich nicht geeignet, einen nichtexistierenden Fischweg auszugleichen. Ein Beckenfischpass mit Fertigteilen innerhalb der Uferböschung könne auch bei beengten Platzverhältnissen errichtet werden.

Auch der Landesfischereiverband Bayern e.V. teilte mit Schreiben vom 15.08.2023 mit, dass die verfahrensgegenständliche Planung nicht ausreichend sei, da Aussagen zum ökologischen und chemischen Zustand der Kleinen Flossach sowie zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Gewässer, die Begründung der Ausnahme von der Herstellung der Durchgängigkeit (Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG und insbesondere von den Anforderungen des § 34 WGH) inkl. der hierfür erforderlichen Variantenuntersuchung sowie die ökologische Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahme nicht vorliegen. Das Vorhaben sei aus diesem Grund nicht bewilligungsfähig.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten teilte mit E-Mail vom 31.03.2023 mit, dass die Herstellung der Durchgängigkeit an der Kraftwerksanlage Schmid nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre. Dies wurde bereits im wasserrechtlichen Verfahren zum Erlass des Bescheides vom 13.01.2014 festgestellt (insbesondere Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 31.05.2012) und trifft weiterhin unverändert zu. Die nun geplante Ausgleichsmaßnahme kann zwar nicht die Herstellung der Durchgängigkeit ersetzen, ist jedoch aus fachlicher bzw. wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet, eine Strukturverbesserung in und an der Kleinen Flossach sowie im und am Dorfgraben im erforderlichen Umfang zu bewirken und Rückzugsmöglichkeiten für Wasserlebewesen im Hochwasserfall zu schaffen.

Letztendlich ist das Wasserwirtschaftsamt Kempten der für das Landratsamt Unterallgäu zuständige allgemeine amtliche Sachverständige (vgl. Nr. 7.4.5.1.1 VVWas), dem die fachliche wasserwirtschaftliche Beurteilung des Vorhabens obliegt. Die Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben hingegen ist als Träger öffentlicher Belange zu den im Verfahren auftretenden fischereilichen Fragen zu beteiligen (Nr. 7.4.5.5.5 VVWas). Das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten überwiegt daher die Stellungnahme der Fischereifachberatung. Gleiches gilt für die Stellungnahme des Landesfischereiverbands Bayern e.V., da auch dieser nur als anerkannter Naturschutzverband zur Stellungnahme aufgefordert wurde.

Die Ausnahme bzw. Abweichung von den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG, insbesondere der Verzicht auf die in § 34 WHG geforderte Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit, die eine ökologische Verbesserung der Kleinen Flossach darstellen würde, stützt sich neben § 30 Nr. 1 WHG zudem auf § 2 Sätze 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023). Nach § 2 Sätze 1 und 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG 2023, d.h. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, im überragenden öffentlichen Interesse, dienen der öffentlichen Sicherheit und sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Die Leistung einer Wasserkraftanlage hängt im Wesentlichen von der Fallhöhe und dem Ausbavolumen der Anlage ab. Durch die Stau- und Triebwerksanlage Schmid können jährlich ca. 40.000 kWh Strom pro Jahr erzeugt werden. Die Erhöhung des altrechtlich gesicherten Stauziels und somit auch der Fallhöhe um 44 cm bewirkt ganzjährig eine konstante Leistungssteigerung um ca. 30 %.

Da die normativen Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 WHG vorliegen und nach dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes vom 02.02.2023 Versagungsgründe i.S.d. § 12 Abs. 1 WHG nicht gegeben sind, konnte die beantragte Bewilligung erteilt werden.

3. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf die Herstellung, die Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Das Planfeststellungsverfahren für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (UVP-pflichtiger Gewässerausbau), muss gemäß § 70 Abs. 2 WHG den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechen.

Das grundsätzliche Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist für den ökologischen Ausbau der Kleinen Flossach und des Dorfgrabens auf Fl.Nr. 497/1 der Gemarkung Tiefenried in Nr. 13.18.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zu § 3 UVPG festgelegt. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Nach § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG kann für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Die Plangenehmigung darf nur erteilt werden, wenn durch den Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 WHG).

Die Plangenehmigung widerspricht nicht den materiellen Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 1 und § 6 WHG). Dies ergibt sich aus dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 02.02.2023.

Gemäß den Bewirtschaftungszielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes bzw. Potentials vermieden und ein guter ökologischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

Mit Umsetzung der in den Unterlagen dargestellten ökologischen Ausbaumaßnahmen kann die ökologische Wirksamkeit der Kleinen Flossach (Gewässer III. Ordnung) und des Dorfgrabens grundsätzlich verbessert werden. Das geplante Vorhaben steht im Einklang mit den Vorgaben des Gewässerentwicklungskonzepts für die Gewässer III. Ordnung auf dem Gemeindegebietes der Marktgemeinde Kirchheim in Schwaben. Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands und der Abflussverhältnisse sind nicht zu erwarten.

Die Ausgleichsmaßnahme liegt angrenzend an die Feldvogelkulisse Kiebitz des Landesamtes für Umwelt „Ried bei Mindelzell“. Durch die Lage der Ausgleichsfläche in der Nähe von Gehölzen und Bebauung scheint eine Beeinträchtigung bodenbrütender Vogelarten durch die

Gewässerausbaumaßnahmen unwahrscheinlich. Es gibt keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der §§ 39 und 44 ff. BNatSchG. Die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung war deshalb nicht erforderlich.

Die Moorbodenkarte des Landesamtes für Umwelt weist für den Bereich des ökologischen Ausgleichs Anmoorgley und Moorgley aus. Naturschutzfachliche Bedenken gegen das Vorhaben liegen dennoch nicht vor, da das Vorhaben keinen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG darstellt.

Vom beantragten Vorhaben ist keine wesentliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden können. Zwingende Versagungsgründe aufgrund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder aufgrund einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit liegen nicht vor. Die planerische Abwägung öffentlicher und privater Belange führt ebenfalls nicht zu einer Versagung der Plangenehmigung.

4. Die Unterhaltungsregelung in Nr. 3 des Tenors beruht auf Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 BayWG (Gewässerunterhaltung) sowie auf Art. 37 Satz 2 BayWG (Unterhaltung der Anlage).

Sie ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Stau- und Triebwerksanlage in dem bewilligten Zustand erhalten wird und schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden. Zudem ist sie notwendig, um eine klare Regelung der Zuständigkeit für die im beigefügten Lageplan (Nr. 8) eingetragenen Unterhaltungsbereiche festzulegen.

Die Kleine Flossach ist ein Gewässer III. Ordnung, für das grundsätzlich der Markt Kirchheim in Schwaben zur Unterhaltung verpflichtet ist (Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG). Gemäß Art. 22 Abs. 3 WHG obliegt den Unternehmern von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern jedoch die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als die Unterhaltung durch die Anlagen bedingt ist. Daher wurde in Nr. 3 des Tenors eine entsprechende Unterhaltungsregelung getroffen, die im beigefügten Lageplan (Nr. 8) dargestellt wurde. Die Markierungen im Lageplan stellen dabei keine maßstäbliche Festlegung des Unterhaltungsumgriffs dar, sondern dienen ausschließlich der Veranschaulichung der Unterhaltungsregelung. Die Maßangaben aus Nr. 3 des Tenors dieses Bescheides sind zu beachten.

5. Die Auflagen in Nr. 5 des Tenors haben ihre Rechtsgrundlage hinsichtlich der Bewilligung nach Nr. 1 des Tenors in § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG und hinsichtlich der Plangenehmigung gemäß Nr. 2 des Tenors in § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 und 2 Nr. 2 WHG und Art. 36 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG. Sie sind zum ordnungsgemäßen Betrieb der Stau- und Triebwerksanlage sowie zur ordnungsgemäßen Herstellung des ökologischen Ausbaus der Kleinen Flossach und des Dorfgrabens erforderlich.

Wasserwirtschaft

Die Auflagen Nrn. 5.1.1 bis 5.1.3 wurden aufgenommen, um die Einhaltung der bewilligten Stauhöhe zu gewährleisten.

Um einen ordnungsgemäßen Betrieb sowie eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Stau- und Triebwerksanlage und der Kleinen Flossach sowie des Dorfgrabens im Bereich des ökologischen Ausbaus sicherzustellen, wurden die Auflagen Nrn. 5.1.4, 5.1.11, 5.1.27 und 5.1.28 aufgenommen.

Die Auflagen Nrn. 5.1.5, 5.1.8 und 5.1.10 wurden aufgenommen damit sichergestellt ist, dass bei Fragen bzw. Problemen sowie im Falle eines Hochwassers ein zuverlässiger Ansprechpartner zu Verfügung steht und eventuelle Sofortmaßnahmen zeitnah geklärt und ergriffen werden können.

Die Auflagen Nrn. 5.1.6, 5.1.7, 5.1.20 bis 5.1.23 sowie die Auflage Nr. 5.3 dienen der Einhaltung bodenschutzrechtlicher sowie abfallrechtlicher Vorschriften während des Betriebs der Stau- und Triebwerksanlage sowie im Rahmen des ökologischen Ausbaus der Kleinen Flossach und des Dorfgrabens.

Um auch bei Minustemperaturen und bei einer daraus resultierenden Eisbildung am Gewässer einen möglichst ungehinderten Wasserabfluss zu gewährleisten, sodass die Stau- und Triebwerksanlage auch bei Frost bedienbar bleibt, wurde die Auflage Nr. 5.1.9 aufgenommen.

Die Auflage Nr. 5.1.12 hat ihre Rechtsgrundlage in § 25 WHG i.V.m. Art. 18 BayWG, wonach jede Person oberirdische Gewässer in einer Weise und einem Umfang benutzen darf, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch zulässig ist. Eine weitere Rechtsgrundlage stellt Art. 141 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Verfassung (BV) dar, wonach die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Befahren der Gewässer, jedermann gestattet ist.

Die Auflagen Nrn. 5.1.13 bis 5.1.19 und 5.1.25 wurden aufgenommen, um einen ordnungs- und bescheidsgemäßen ökologischen Ausbau der Kleinen Flossach und des Dorfgrabens sicherzustellen, durch den auch während der Bauausführung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer sowie die darin beheimateten Lebewesen auftreten.

Fischerei

Die Auflagen Nrn. 5.2.1 bis 5.2.5 wurden zum Schutz der in der Kleinen Flossach und im Dorfgraben beheimateten Fischpopulation sowie der dort lebenden Kleintiere aufgenommen. Zudem dienen diese Auflagen dem Schutz der Rechte der Fischereirechtseigentümer, der Fischereiberechtigten bzw. der Fischwasserpächter im Vorhabensbereich.

Öffentliche Stromversorgung

Die Auflagen Nrn. 5.4.1 bis 5.4.4 berücksichtigen, dass immer ein Schutzabstand zwischen Personen sowie den von ihnen benutzten Maschinen und Werkzeugen und den Versorgungsleitungen bzw. Versorgungseinrichtungen vorhanden sein muss, da eine Unterschreitung des Schutzabstandes lebensgefährlich sein kann. Ferner sollen durch die Einhaltung dieser Auflagen Beschädigungen bestehender Kabelleitungen vermieden werden.

6. Der Auflagenvorbehalt in Nr. 6 des Tenors beruht hinsichtlich der Bewilligung in Nr. 1 des Tenors auf § 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG und hinsichtlich der Plangenehmigung in Nr. 2 des Tenors auf § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG und Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

Der Widerrufsvorbehalt hinsichtlich der Plangenehmigung in Nr. 6 des Tenors stützt sich auf § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG und Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG.

7. Die Befristung der Bewilligung auf 30 Jahre aus Nr. 7 des Tenors hat ihre Rechtsgrundlage in § 14 Abs. 2 WHG. Ein besonderer Fall, der eine Überschreitung der Befristung dieser Bewilligung begründet, ist nicht ersichtlich.
8. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 10 des Kostengesetzes (KG).

Hinsichtlich der Bewilligung aus Nr. 1 des Tenors stützt sich die Kostenentscheidung auf Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.2.1 des Kostenverzeichnisses (KVz). Demnach beträgt die Bescheidsgebühr für eine Wasserkraftanlage mit einer Ausbauleistung von bis zu 50 kW 150 € zuzüglich 6 € je kW. Die Stau- und Triebwerksanlage Schmid verfügt über eine Ausbauleistung von ca. 12 kW, daher wurde für die Bewilligung eine Gebühr in Höhe von $(150,00 \text{ €} + 12 \text{ kW} \times 6 \text{ €}) = 222,00 \text{ €}$ festgesetzt.

Hinsichtlich der Plangenehmigung für den ökologischen Ausbau der Kleinen Flossach und des Dorfgrabens aus Nr. 2 des Tenors beruht die Kostenentscheidung auf Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.14.2.2 und 8.IV.0/1.14.2.1.2.1 KVz und beträgt 187,50 €.

Da durch das Vorhaben mehrere Amtshandlungen erforderlich sind, kann eine Ermäßigung nach Tarif-Nr. 8.IV.0/4.2 gewährt werden. Unter Beachtung der Ermäßigung ergibt sich eine Gesamtgebühr von 300,00 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen **Verwaltungsgericht** in Augsburg Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Für die Bewilligung und der Plangenehmigung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Die Anlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sachverständigen stets zugänglich sein. Unabhängig von der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG und Art. 62 BayWG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Unternehmers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.
3. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten ist berechtigt, die bescheidsgemäße Ausführung zu überwachen.
4. Die Antragsunterlagen wurden nur in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
5. Die maßgebenden Bescheide des Landratsamtes Krumbach vom 21.02.1953 und 27.08.1959 zum Altrecht der Stau- und Triebwerksanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 497 der Gemarkung Tiefenried bleiben durch die Fortführung des Höherstaus sowie die ökologischen Ausbaumaßnahmen unberührt und gelten inkl. der darin festgesetzten Auflagen vollinhaltlich weiter.
6. Dieser Bescheid sowie die darin enthaltenen Rechte und Verpflichtungen gelten auch für etwaige Rechtsnachfolger des Vorhabensträgers.

Christian Baumann
Abteilungsleiter

Anlagen

- 1 Satz Unterlagen Nrn. 1 - 7
- 1 Kostenrechnung
- 1 Lageplan zur Unterhaltungsregelung
- 1 Kabellageplan der LEW Verteilnetz GmbH (LVN)
- 1 Kabelmerkblatt „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“ der LEW Verteilnetz GmbH (LVN)

II. In Ausfertigung

mit 1 Satz Planunterlagen g.R.

Gegen Empfangsbekanntnis

Markt Kirchheim in Schwaben
87757 Kirchheim in Schwaben

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Fischer,

wir bitten Sie, diese Ausfertigung des Bescheides mit den beigefügten Planunterlagen zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Hierfür können Sie den beigefügten Bekanntmachungstext verwenden. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher ortsüblich bekanntzugeben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Bewilligung des Höherstaus sowie die Plangenehmigung des ökologischen Ausbaus der Kleinen Flossach und des Dorfgrabens gegenüber den übrigen Betroffenen als gestellt.

Übersenden Sie uns bitte nach Ablauf der Auslegungsfrist zusammen mit den **Bewilligungsunterlagen** eine Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung, auf der Sie bitte die Daten der ortsüblichen Bekanntgabe und des Beginns und des Endes der Auslegungsfrist bestätigen.

Mindelheim, 08.09.2023
Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann
Abteilungsleiter